



Verwaltungsgericht Magdeburg

9 A 273/24 MD

I m N a m e n d e s V o l k e s

U R T E I L

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau Jaqueline **Krätschmann**,
Schlosstraße 8a, 06406 Bernburg,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Kropp, Endler und Rasch**,
Sternstraße 33, 39104 Magdeburg,
(- 17191-24/CR/mz -)

g e g e n

den **Stadtrat der Stadt Bernburg**, vertr. d. d. Stadtratsvorsitzenden,
über Stadt Bernburg,
Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hümmerich & Partner**,
Leipziger Straße 91, 06108 Halle,
(- 1116/24 N68 -)

w e g e n

Kommunalverfassungsrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 2026 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Haack, die Richterin am Verwaltungsgericht Birkner, die Richterin Hering sowie den ehrenamtlichen Richter Weber und die ehrenamtliche Richterin Schlößner für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob in der Person der Klägerin ein Hinderungsgrund nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA im Sinne der sogenannten Inkompatibilitätsregelung besteht.

Die Klägerin ist seit Juni 2024 als gewählte Stadträtin in dem Beklagten vertreten. Sie ist hauptamtliche Bedienstete der Stadt Bernburg (Saale) und als solche als Leiterin des Horts der Grundschule „Franz Mehring“ Bernburg (Saale) tätig.

Am 04.07.2024 fand die Sitzung des Beklagten statt, in der für sie ein Hinderungsgrund wegen ihrer Tätigkeit als Leiterin des Horts festgestellt wurde. Zuvor bekam sie Gelegenheit zur Stellungnahme. Dabei verwies sie auf das zuständige Fachamt für Kinder- und Jugendförderung (Amt 51) mit den entsprechenden Vorgesetzten, welche, laut ihr, die „Fäden in der Hand“ halten würden. Sie führte aus, dass sie „die Frau für das fachlich Pädagogische“ sei und bei Vorstellungsgesprächen nicht anwesend sei. Ihre Aufgabe sei lediglich die fachliche Anleitung der Mitarbeiter. Bzgl. der finanziellen Verantwortlichkeit verwies sie auf den pro Kind festgesetzten Pauschalbetrag, welcher durch die Mitarbeiter des Amtes 51 budgetiert und durch die Klägerin fachgerecht verwendet werden dürfe. Darüber müsse sie entsprechend Rechenschaft ablegen. Sie könne zur Haushaltsplanung Wünsche einbringen, welche durch das Fachamt und das Hochbauamt geprüft und bewertet werden würden. Als „Frau der Pädagogik“ sei sie lediglich für die Umsetzung des KiFÖG und des Bildungsprogrammes des Landes verantwortlich; jedenfalls sei sie nicht leitend tätig.

Der Beschluss des Beklagten wurde ihr mit Bescheid vom 11.07.2024 am 13.07.2024 durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Bernburg (Saale) bekanntgegeben. Zur Begründung führte der Beklagte zu den Befugnissen der Klägerin aus. Sie habe zwar keine personalrechtlichen Befugnisse im engeren Sinne (Einstellung, Abmahnung, Kündigung). Auch finanzielle Befugnisse habe sie nur im Rahmen der durch den Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel (z.B. Spiel- und Bastelmaterial, Verbrauchsmittel). Organisatorisch sei sie der Oberbürgermeisterin, dem Dezernenten und dem Amtsleiter des Amtes für Kinder- und Jugendförderung unterstellt. Im Zusammenhang mit ihrem Mandat könne es dennoch zu Interessenkollisionen mit ihrer

Tätigkeit kommen. Die Möglichkeit der Einflussnahme auf Entscheidungen der Behördenleitung sei für die Leiterinnen der städtischen Kindertageseinrichtungen faktisch gegeben, da in den monatlichen Leiterinnentagungen im Rahmen der Verantwortung gegenüber dem Träger stetig Grundsatzfragen und einrichtungsbezogene Probleme der Leitung erörtert werden würden, was sich im Bedarfsfall auf diesbezügliche Entscheidungen der Behördenleitung auswirken könne. Es bestünde z.B. die Gefahr, dass die Klägerin als Stadtratsmitglied bei Beratungen und Entscheidungen über den Haushalt ihre beruflichen Wünsche für die eigene Einrichtung einfließen lasse. Mitwirkungsverbote bestünden hier nicht. Es käme entscheidend auf die Definition des „leitende(n) Beschäftigten“ an. Würde man die Leiterin mit ihren Funktionen, die über eine pädagogische Fachkraft hinausgingen, als „nichtleitende Beschäftigte einer Einrichtung“ wie auch alle anderen Beschäftigten dieser Einrichtung betrachten, zum Beispiel, weil die Leitung noch weitere Vorgesetzte mit eigener Verantwortung für die Einrichtung in der Verwaltung haben, sei die Regelung überflüssig.

Dagegen legte die Klägerin Widerspruch ein mit Schreiben vom 19.07.2024. Sie führte darin vertiefend aus, dass der Dienstort (Hort „Franz Mehring“) ein nachgeordneter Bereich sei und nicht der Kernverwaltung angehöre. Das Personal werde vom Fachamt 51 nach dem Betreuungsschlüssel zugeteilt, ebenso verhalte es sich bezüglich der benötigten Mitarbeiter. Die Eingruppierung von Mitarbeitern laufe über das Personalamt und nach Tariftabelle. Ihre tägliche Arbeitszeit verbringe sie überwiegend körperlich mit ihren Kollegen zusammen am Kind.

Durch das Amt für Kinder- und Jugendförderung erging mit Schreiben vom 29.07.2024, auf Forderung des Beklagten, eine Stellungnahme zu den Befugnissen der Klägerin (Anlage K3, siehe bzgl. Einzelheiten Bl. 37 f. d.A.). Zum Thema Personal wurde darin ausgeführt, dass sie im Rahmen der Probezeit die Eignungsfeststellung und einen Vorschlag zur weiteren Verwendung, also zur Weiterbeschäftigung oder dem Aussprechen der Kündigung, mache.

Am 22. August 2024 fand in einer Sitzung des Beklagten die Anhörung der Klägerin zu ihrem Widerspruch statt.

In der Sitzung am 03.09.2024 beschloss der Beklagte, dem Widerspruch der Klägerin nicht abzuweichen.

Der entsprechende Widerspruchsbescheid erging am 10.09.2024, zugestellt durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Bernburg (Saale).

Die Klägerin hat am 25.09.2024 Klage beim erkennenden Gericht erhoben.

Sie macht geltend, es lägen in ihrer Person keine Hinderungsgründe vor und führt aus, ihr Arbeitsvertrag weise sie als (normale) Beschäftigte auf. Ihr seien darin weder Leitungsfunktionen noch Entscheidungsbefugnisse zugeordnet. Eine Stellenbeschreibung für ihre Stelle existiere nicht. Die Tätigkeit entspräche wegen der Zahl der zu betreuenden Kinder der Entgeltgruppe S 18 TVöD SuE, vergleichbar EG 12

im Allgemeinen Teil des Tarifvertrages. Die Stadt Bernburg (Saale) verfüge im Bereich der Kinder- und Jugendförderung über diverse Einrichtungen, so unter anderem über zehn Kindertagesstätten mit 639 Plätzen, 4 Horte mit 640 Plätzen, 3 Jugendclubs und eine Jugendherberge. Dabei habe jede der 10 Kindertagesstätten und 4 Horteinrichtungen eine Leitungsperson. Größere Mengen an Ausstattungsgegenständen sowie Gegenstände, die als investive Anschaffungen gelten, würden im Rahmen einer Ausschreibung durch das Amt 51 beschafft. Die Klägerin sei lediglich berechtigt, einen etwaigen Bedarf vorab für die Haushaltsplanung des Folgejahres anzumelden und entsprechende sachgerechte Analysen zu kommunizieren. Sie würde daher keine „beruflichen Wünsche“ mit einfließen lassen. Sie habe keinen Einfluss auf personelle Entscheidungen, es handle sich insoweit nur um sachnahe Einschätzungen der Arbeitsleistungen, ohne dass dies mit einer Leitungsfunktion verbunden wäre. Sie geht unter anderem auf das Amt 11 (Personalamt) ein, welches für Stellenausschreibungen und Praktikanten zuständig sei. Sie, die Klägerin, nehme keine Leitungsfunktion wahr, die sie generell in einen Interessenkonflikt mit ihrer Tätigkeit als Stadträtin führen könne. Als Leiterin strebe sie stets an, mit ihrem Team zusammenzuarbeiten, um die tägliche pädagogische Arbeit anzuleiten und zu verbessern, die Abläufe der Einrichtung zu erhalten und den Bezug zu den Kindern und Eltern nicht zu verlieren.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 11.07.2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.09.2024 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verteidigt die Feststellung des Bestehens eines Hinderungsgrundes und die diesbezüglichen Rechtsausführungen in den streitbefangenen Bescheiden. Er führt vertiefend aus, eine Leiterin eines Horts sei auch bereits nach dem Wortlaut keine nicht leitende Beschäftigte im Hort als Einrichtung der Jugendhilfe. Der Gesetzgeber habe gewollt, dass bei Leitern einer Einrichtung der Jugendhilfe unabhängig von der tatsächlichen Ausgestaltung der Tätigkeit wegen der Nähe zur Kernverwaltung und der entsprechenden Gefahr der möglichen Interessenkollisionen ein Hinderungsgrund und nicht der Ausnahmetatbestand greife. Es solle gerade verhindert werden, dass Bedienstete der Verwaltung demjenigen Vertretungsorgan angehören, dem die Kontrolle eben dieser Verwaltung obliege. Die Klägerin hebe sich auch von den anderen Beschäftigten ihrer Einrichtung ab. Die Differenz zwischen dem regelmäßig einer staatlich anerkannten Erzieherin zuerkannten Entgelt nach den Entgeltgruppen S 8a und S 8b TVöD SuE und dem Entgelt der Klägerin sei erheblich und rechtfertige sich allein durch die Wahrnehmung der leitenden Position. Sie würde zudem nicht überwiegend pädagogisch, also „am Kind“, arbeiten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere richtet sie sich gegen den Beklagten als richtigen Klagegegner, da er für die Entscheidung über das Vorliegen eines Hinderungsgrundes zuständig ist (vgl. § 42 Abs. 2 S. 1 KVG LSA).

2. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Entscheidung des Beklagten vom 04.07.2024, die mit Bescheid vom 11.07.2024 durch die Oberbürgermeisterin bekanntgegeben wurde, in der Gestalt des Widerspruchsbeseids vom 10.09.2024 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

In ihrer Person liegt ein Hinderungsgrund im Sinne der Inkompatibilitätsregelung gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA vor.

Die Rechtmäßigkeit der hier streitigen Feststellung eines Hinderungsgrundes beurteilt sich nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA.

a) Die formelle Rechtmäßigkeit ist gegeben. Der Beklagte war gem. § 42 Abs. 2 S. 1 KVG LSA für die Entscheidung zuständig; er war beschlussfähig. Der Klägerin wurde auch gem. § 42 Abs. 2 S. 2 KVG LSA Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Entscheidung des Beklagten wurde nachfolgend durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Bernburg (Saale) schriftlich mit Begründung zugestellt, § 42 Abs. 2 S. 3 KVG LSA. Dies erfolgte auch innerhalb von 2 Wochen, denn die Sitzung fand am 04.07.2024 statt und der Bescheid vom 11.07.2024 wurde ihr am 13.07.2024 zugestellt.

b) Die Entscheidung des Beklagten ist auch materiell rechtmäßig.

Ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung verliert nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA während der Wahlperiode sein Mandat, wenn ein Hinderungsgrund nach § 41 Abs. 1, 2 oder 3 KVG LSA bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Wahl vorliegt oder im Laufe der Wahlperiode eintritt. Der Wortlaut des § 41 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA lautet:

„(1) Gemeinderäte einer Gemeinde können nicht sein

(...)

2. Beschäftigte der Gemeinde, ausgenommen nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen,

(...)“

Bei der Klägerin, die jedenfalls im Bereich der Jugendhilfe tätig ist, ist zwar nach dem Wortlaut der Norm primär zu bestimmen, ob es sich um eine „nicht leitende Beschäftigte“ i.S.d. Norm handelt. Zur Bestimmung dieses Personenkreises ist es jedoch zulässig, dass man den Kreis der „leitenden Beschäftigten“ bestimmt und sodann, im Umkehrschluss auf die „nicht leitenden Beschäftigten“ schließt. Dabei weicht das Gericht auch nicht vom Wortlaut der Norm ab, zumal eine solche Bestimmung sachdienlicher und greifbarer erscheint, da dadurch eine kleinere Gruppe zu bestimmen ist. Gehört der Gewählte zu den „leitenden Beschäftigten“, kann er nicht „nicht leitender Beschäftigter“ sein und ist damit von dem grundsätzlich für Beschäftigte der Gemeinde bestehenden Hinderungsgrund auch nicht ausgenommen.

aa) Um den Begriff der „leitenden Beschäftigten“ bestimmen zu können, bedarf es einer umfassenden Auslegung. Der Gesetzestext als „Träger“ des in ihm niedergelegten Sinnes ist stets Gegenstand der Auslegung. Rechtsprechung und Verwaltung werden gem. Art. 20 Abs. 3 GG durch ihn gebunden (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 23.07.2019, 3 B 1160/19, juris, m.w.N.). Maßgebend für die Interpretation eines Gesetzes ist der objektivierte Wille des Gesetzgebers, der in ihm zum Ausdruck kommt. Dabei dient die Auslegung aus dem Wortlaut der Norm (grammatikalische Auslegung), dem Normzusammenhang (systematische Auslegung) und ihrem Zweck (teleologische Auslegung), so wie er sich aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt (historische Auslegung) dessen Feststellung (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 11.03.2025, 9 A 224/23 MD, nicht veröffentlicht, m.w.N.). Der Wortsinn bildet den Ausgangspunkt und bestimmt zugleich die Grenze der Auslegung, da das, was jenseits des möglichen Wortsinns liegt und mit ihm auch bei „weitester“ Auslegung nicht mehr vereinbar ist, nicht als Inhalt des Gesetzes gelten kann (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 23.07.2019, a.a.O.).

Zuvorderst bedarf es demnach einer Auslegung des Wortlauts der Norm.

Der Wortlaut der streitgegenständlichen Norm gibt keinen endgültigen Aufschluss über die Definition des Tatbestandsmerkmals der leitenden Beschäftigten. Ausgenommen von der Inkompatibilitätsregelung sind danach zwar nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen i.S.d. § 41 I Nr. 3 KVG LSA. Umgekehrt sind damit in diesen Einrichtungen tätige leitende Beschäftigte in die Inkompatibilitätsregelung mit einbezogen (*Reich in: Schmid/Reich/Schmid/Trommer, KVG LSA, Lfg 4/17 – VIII/17, § 41 Rn. 6 zu § 41 KVG LSA a.F.*).

Keinen endgültigen Aufschluss über die Definition liefern auch die § 41 Abs. 1 Nr. 3 ff. KVG LSA, die den Begriff der „leitenden Beschäftigten“ verwenden, da es sich bei die-

sem Personenkreis eben gerade nicht um Beschäftigte der Gemeinde handelt. Dort werden lediglich leitende Beschäftigte im Dienst des Landkreises und des Zweckverbandes, sowie juristischer Personen und Vereinigungen genannt. Eine Vergleichbarkeit der Personenkreise ist hier zu dem aus § 41 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 KVG LSA ist nicht gegeben.

Die Entstehungsgeschichte der Norm enthält auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der (Neu-)Regelung eine Vorgängerregelung hat ändern oder an eine anderweitig geänderte Rechtslage hat anpassen wollen.

Die streitgegenständliche Norm enthält ähnlich dem früheren § 40 der zuvor geltenden Gemeindeordnung und dem früheren § 29 Landkreisordnung Inkompatibilitätsregelungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen (*Reich in: Schmid/Reich/Schmid/Trommer, KVG LSA, Lfg. 4/17 – VIII/17, §41 Rn. 1 zu § 41 KVG LSA a.F.*).

Bei der Auslegung des Begriffs ist zudem der Sinn und Zweck der Norm zu beachten. Besonderer Augenmerk muss dabei auf den Umstand gelegt werden, dass der Gesetzgeber durch § 41 KVG LSA das passive Wahlrecht der Gemeindebediensteten (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 Verf LSA) und die Wahlrechtsgrundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, deren Geltung Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG auch für Wahlen zur Vertretung des Volkes in den Ländern, Kreisen und Gemeinden vorschreibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, 10 C 2/16, juris), beschränkt. Vom Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) sind Ausnahmen nur zulässig, wenn das Grundgesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder der Verfassungsordnung sonst eine ausreichende Ermächtigung entnommen werden kann (vgl. *Gundlach/Jochheim in: Grimberg/Gundlach/Jochheim/Miller/Schneider, KVG LSA, Stand: 11.2024, § 41 S. 2, m.w.N.*). Grundlage für die in § 41 KVG LSA normierte Inkompatibilitätsregelung ist daher § 137 Abs. 1 GG und Art. 91 Abs. 2 Verf LSA (*Reich in: Schmid/Reich/Schmid/Trommer, KVG LSA, Lfg. 4/17 – VIII/17, §41 Rn. 2 m.w.N. zu § 41 KVG LSA a.F.*). Nach Art. 137 I GG kann die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden gesetzlich beschränkt werden. Die Norm dient dem Ziel in Fallgestaltungen, in denen Interessenkonflikte durch das Amt und Mandat entstehen können, die Gewaltenteilung zu sichern. Im Fall des § 41 KVG LSA geht es konkret darum, dass öffentlich Bedienstete nicht demjenigen Vertretungsorgan, welchem die Kontrolle der Behörde obliegt, angehören sollen. Dass Mitarbeiter der Verwaltung sich selbst kontrollieren, soll letztendlich verhindert werden. Soweit hierfür kein zwingender Grund gegeben ist, schließt der durch Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG verbürgte Grundsatz der gleichen Wahl in den Kommunen es aus, einem Bewerber, der gewählt wurde, die Annahme und Ausübung des errungenen Mandats in der Kommune zu verwehren. Es kann bei den Hinderungsgründen nur um eine Verhinderung von Gefahren gehen, welche sich gerade aus einer Mitgliedschaft in der Vertretung ergeben. Zum einen können solche Gefahren aus der Möglichkeit entstehen, Eigeninteressen oder auch Belange außenstehender Dritter vereint und deswegen mit stärkerem Gewicht zu fördern. Das Verhalten einander naherstehender Vertretungsmitglieder kann zum anderen bei Beratungen und Abstimmungen von Rücksichtnahmen auf die bestehenden persönlichen Bindungen beeinflusst werden und damit nicht mehr allein von der eigenen Überzeugung geprägt werden. Als Ausprägung des Art. 137 I GG

will § 41 KVG LSA damit verhindern, dass durch Interessenkollisionen einzelner Mandatsträger die Objektivität der Entscheidung einzelner Mandatsträger gefährdet wird (*Gundlach/Jochheim in: Grimberg/Gundlach/Jochheim/Miller/Schneider, KVG LSA, Stand: 11.2024, § 41 S. 2, m.w.N.*)

Vor diesem Hintergrund ist mit dem Bundesverwaltungsgericht zunächst davon auszugehen, dass auch dann nicht für alle Beschäftigten der Gemeinde ein Hinderungsgrund i.S.v. § 41 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 1 KVG LSA greift, wenn dies dem Wortlaut nicht zu entnehmen ist. Laut dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 14.06.2017 – 10 C 2/16, juris, m.w.N.) ist stets eine verfassungskonforme Auslegung geboten. Nach dieser Rechtsprechung ermächtigt Art. 137 Abs. 1 GG im kommunalen Bereich nur dann dazu, die Wählbarkeit eines Arbeitnehmers zu dem Vertretungsorgan seines Arbeitgebers zu beschränken, wenn ansonsten der Gefahr von Interessenkollisionen nicht wirksam begegnet werden könne. Es dürften jedenfalls bei kommunalen Vertretungsorganen nicht unterschiedslos alle Arbeitnehmer der Kommune, die nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten, von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden. Es sei danach eine einschränkende Auslegung geboten. Der Ausschluss dürfe nicht auf solche Arbeitnehmer erstreckt werden, die keine Möglichkeit hätten, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Kommune Einfluss zu nehmen.

Anders als bei der dem benannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegenden Rechtslage, ist hier die konkrete Normstruktur zu beachten. Die jeweiligen Halbsätze 1 und 2 des § 41 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA beschreiben vorliegend unterschiedliche Personenbereiche. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei zwischen Beschäftigten der Gemeinde (Hs. 1) und solche Beschäftigten in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen (Hs. 2).

Dabei scheint es nicht geboten, zwischen diesen beiden Halbsätzen eine Kongruenz herzustellen. Der Gesetzgeber hat hier in vertretbarer Weise festgelegt, dass der Personenkreis des ersten Halbsatzes die Kernverwaltung betrifft und nicht solche Personen der in Halbsatz 2 genannten Einrichtungen. Zwar erfasst das in § 41 Abs. 1 Nr. 2 KVG enthaltene Tatbestandsmerkmal „Beschäftigte“ auch alle Beschäftigten in den Einrichtungen einer Kommune. Gleichwohl ist es für die Auslegung der Norm nicht unbeachtlich, dass im Vergleich zu den übrigen Beschäftigten (mit „Einfluss“) bereits der Gesetzgeber hinsichtlich der in den Einrichtungen Beschäftigten eine wertende Betrachtung dahingehend getroffen hat, dass er nur hinsichtlich der dort „leitenden Beschäftigten“ einen Hinderungsgrund gesehen hat. Hintergrund dürfte (zu Recht) die Vermutung sein, dass diese Personen anders als die in der Kernverwaltung Beschäftigten regelmäßig ohne Einfluss auf Entscheidungen sind, weil diesen Bereichen eher dienende Funktion zukommt. Wegen der verfassungskonformen Auslegung des ersten Halbsatzes entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, unterliegen nicht alle in Halbsatz 1 benannten Personen einem Hinderungsgrund. Bei dem Personenkreis des 2. Halbsatzes der Norm sind nur die Beschäftigten gemeint, die auch in den entsprechenden Einrichtungen arbeiten. Bzgl. der Leitungstätigkeit ist die Klägerin damit lediglich mit dem Personenkreis des 2. Halbsatzes zu vergleichen. Es ist also nur entschei-

dend, ob die Klägerin im Vergleich zu den anderen Beschäftigten der genannten Einrichtungen leitend ist. Dies ist nicht auf Halbsatz 1 zu übertragen, weil dort ein Hinderungsgrund nicht von der Leitungstätigkeit abhängig ist. Die Personenkreise können nach der Struktur der Norm nicht gegenseitig ausgetauscht werden. Der Gesetzgeber wollte hier eine Ausnahme vom Regelfall schaffen. Eigentlich sollen nach dem Wortlaut dieser Norm sämtliche Beschäftigte der Gemeinde, außer eben die nichtleitenden Beschäftigten der aufgezählten Einrichtungen von einem Hinderungsgrund erfasst werden. Es ist daher naheliegend anzunehmen, dass die Regelung überflüssig wäre, wenn man die Leiterinnen von Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege mit Aufgaben, die über eine pädagogische Fachkraft hinausgingen, als „nichtleitende Beschäftigte einer Einrichtung“ wie auch alle anderen Beschäftigten dieser Einrichtung betrachten würde, weil sie zum Beispiel noch weitere Vorgesetzte in der Verwaltung haben.

In Halbsatz 2 hat der Gesetzgeber daher in vertretbarer und zulässiger Weise eine gesetzliche Vermutung bzgl. des Vorliegens eines Hinderungsgrundes zu Lasten der leitenden Beschäftigten in Einrichtungen eingeführt. Diese besitzen innerhalb ihrer Organisationsstruktur ein gewisses Maß an Eigenverantwortung und könnten infolge ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat auf Entscheidungen Einfluss nehmen.

Bei der Bestimmung des Personenkreises der „leitenden Beschäftigten“ in einer Einrichtung ist deshalb zunächst auf die Struktur im Bereich der Einrichtungen einer Kommune abzustellen. Sodann ist die tatsächliche Stellung der Person innerhalb der Struktureinheit zu bestimmen, die auf eine bestimmte Dauer angelegt sein muss.

„Leitend“ ist, wenn es sich bezogen auf die Struktureinheit um eine Person handelt, welche – selbstredend im Rahmen der zugewiesenen Mittel – eigenverantwortlich und gestalterisch handeln kann und sich von den anderen Personen in dieser Struktureinheit abhebt. Ihr Handeln muss deshalb über eine reine Vollzugstätigkeit hinausgehen und eigenverantwortliche Elemente aufweisen. Es handelt sich dabei um keine reine Tätigkeitsbezeichnung, die insoweit auch nicht ausschlaggebend ist.

Für übergeordnete Personen muss der leitende Beschäftigte als (Letzt-)Verantwortungsträger für diese Struktureinheit angesehen werden, sodass Sachfragen den an ihn herangetragen und gegebenenfalls Stellungnahmen abgefordert werden.

bb) Dies ist hier der Fall.

Der jeweilige Hort als eine Einrichtung der Jugendhilfe und Jugendpflege stellt eine eigenständige Struktureinheit dar, die „leitungsfähig“ ist; denn er ist gegenüber anderen gleichartigen Struktureinheiten (Horte) abgrenzbar und ihm sind auch nach den Einlassungen der Klägerin personelle und sachliche Mittel der Kommune auf Dauer zugewiesen.

Die Stadt Bernburg (Saale) verfügt unter anderem über zehn Kindertagesstätten mit 639 Plätzen, 4 Horte mit 640 Plätzen, 3 Jugendclubs und eine Jugendherberge. Jede der 10

Kindertagesstätten und 4 Horteinrichtungen verfügt dabei über eine Leitungsperson. Die Klägerin ist eine dieser Leitungspersonen.

Sie muss zwar nicht bei sämtlichen Entscheidungen generell letztentscheidungsbefugt sein. Dies ist sie jedoch in Bezug auf den Hort als Struktureinheit für die übergeordneten Ebenen. Sie ist zudem Ansprechpartnerin für Sachfragen und gibt Stellungnahmen ab, verwaltet die ihrer Einrichtung zugewiesenen Budgets und meldet einen etwaigen Bedarf vorab für die Haushaltsplanung des Folgejahres an. Sie gibt sachnahe Einschätzungen der Arbeitsleistungen ihrer Mitarbeiter ab und macht im Rahmen der Probezeit eine Eignungsfeststellung und einen Vorschlag zur weiteren Verwendung, also zur Weiterbeschäftigung oder dem Aussprechen der Kündigung. Außerdem nimmt sie auch an den monatlichen Leiterinnentagungen teil, bei denen sie Grundsatzfragen und einrichtungsbezogene Probleme der Leitung miterörtert. Sie hebt sich insoweit von den anderen Beschäftigten der Einrichtung ab. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass sie Lohn entsprechend der Entgeltgruppe S 18 TVöD SuE bezieht, während staatlich anerkannte Erzieherinnen regelmäßig lediglich ein Entgelt entsprechend der Entgeltgruppen S 8a und S 8b TVöD SuE erhalten, wobei unerheblich ist, dass die Eingruppierung nicht durch sie selbst erfolgt.

Aus diesen Gründen ist die Klägerin als leitende Beschäftigte anzusehen.

Deshalb kommt es, ungeachtet der von dem Beklagten im Übrigen ins Verfahren getragenen Argumente, nicht darauf an, dass die Klägerin im Rahmen ihrer Tätigkeit auch rein pädagogische Aufgaben wahrnimmt. Sie hat, wie bereits dargestellt, in Bezug auf ihre Einrichtung eine Eigenverantwortung inne, indem sie unter anderem entsprechende Budgets verwaltet, an Leiterinnentagungen teilnimmt usw. (siehe oben), was über eine überwiegend körperliche Arbeit am Kind bzw. pädagogische Arbeit hinausgeht.

Das Argument der Klägerin, dass die Leitungstätigkeit keine arbeitsvertragliche Ausgestaltung gefunden habe und es keine Stellenbeschreibung gäbe, steht dem ebenfalls nicht entgegen. Ihre Leitungstätigkeit ergibt sich aus den bereits geschilderten tatsächlichen Umständen, sowie der Struktur der Einrichtung und ihrer tatsächlichen Stellung innerhalb dieser. Für das Ausfüllen des Tatbestandsmerkmals bedarf es keiner entsprechenden vertraglichen Regelung.

Die Klägerin hat mithin innerhalb der Stadt Bernburg (Saale) eine Stellung inne, die es nicht hinreichend ausschließen lässt, dass die von ihr als Mandatsträgerin durchgängig wahrzunehmende Kontrolle der Verwaltung nicht mit notwendiger Konsequenz deshalb erfolgt, weil sie sich in einem unauflösbaren Interessenkonflikt befindet.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2 S. 1, § 52 Abs. 1 GKG. In Anlehnung an Ziffer 22.7 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in dem hier vorliegenden Kommunalverfassungsverstreit wird der Streitwert auf 15.000 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 300 € (dreihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Für beide Rechtsbehelfe gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Haack

Birkner

Hering